

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 1/14 BH

L 20 SO 452/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 30 SO 131/12 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Stadt Remscheid,
Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2014 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterinnen K r a u ß und S i e f e r t beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. November 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger beantragt ausdrücklich und nach Befragung durch das Landessozialgericht (LSG) allein die Feststellung der Nichtigkeit des Bescheids vom 8.2.2012, mit dem die Beklagte eine Änderung des Bescheids vom 21.6.2008 nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) abgelehnt hat. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Düsseldorf vom 14.11.2012; Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 11.11.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die vom Kläger erhobene Nichtigkeitsfeststellungsklage sei jedenfalls unbegründet, weil der Bescheid nicht nichtig iS des § 40 SGB X sei.
- 2 Dagegen wendet sich der Kläger mit einem am 3.1.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben, mit dem er Prozesskostenhilfe (PKH) für die Einlegung der Beschwerde und Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen ist nach Aktenlage unter Berücksichtigung der Entscheidung des LSG und des Vortrags des Klägers keiner ersichtlich.
- 4 Der Rechtsstreit umfasst schon keine grundsätzlich bedeutsame, klärungsbedürftige Rechtsfrage. Eine Divergenz zu einer maßgeblichen obergerichtlichen Entscheidung ist ebenso wenig erkennbar wie ein Verfahrensfehler. Soweit der Kläger anmerkt, er habe keine Ladung zum Termin erhalten, sondern eine bloße Terminsmitteilung, entspricht dies den gesetzlichen Vorgaben (vgl § 110 Abs 1 Satz 1 SGG). Im Übrigen ist der Kläger zum Termin zur mündlichen



Verhandlung erschienen und hat sich zur Sache geäußert, sodass ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) nicht erkennbar ist.

- 5 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)